



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Alten- und Pflegeheim, Bremen**

**Besuch vom 5. September 2019**

**Az.: 2351-HB/1/19**

## **Inhalt**

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Barrierefreiheit.....	3
II	Diskretion.....	3
III	Doppelbelegung.....	3
IV	Einsatz von Sensorchips.....	3
D	Weiteres Vorgehen.....	4

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 5. September 2019 ein Alten- und Pflegeheim in Bremen. Die Einrichtung verfügt über mehr als 80 Plätze für Bewohnerinnen und Bewohner in unterschiedlichen Phasen der Demenz. Am Besuchstag waren 72 Plätze belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch drei Tage zuvor im Senat für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport an und traf am Besuchstag um 10:00 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Wohnbereiche, darunter die Aufenthaltsbereiche, einige Einzel- und Doppelzimmer, ein Pflegebad, eine Bewohnerküche und den Außenbereich. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern und Mitarbeitenden der Einrichtung. Weiterhin informierte sie sich über Verfahrensweisen und eingesetzte Materialien hinsichtlich freiheitsentziehender Maßnahmen. Mitarbeitende der Einrichtung standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

### **B Positive Beobachtungen**

Positiv aufgefallen ist, dass die Wohnbereiche so übersichtlich beschildert waren, dass man sich gut zurechtfinden konnte. Durch den freundlichen Umgang des Personals untereinander und im Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern herrschte in den besuchten Bereichen eine erfreulich entspannte Atmosphäre. Dies wurde auch in Gesprächen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bestätigt.

Zudem entstand der Eindruck, dass mit freiheitsentziehenden Maßnahmen zurückhaltend umgegangen wird. Entsprechend wurden nur bei einer Bewohnerin halbe Bettgitter eingesetzt. Dies wird begrüßt.

Hervorzuheben ist außerdem, dass die Einrichtung eine Gewalt-Präventionsbeauftragte beschäftigt, die für alle Betroffenen bei Fragen zu den Themen Aggression und Gewalt als Ansprechpartnerin fungiert. Außerdem unterstützt sie die Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Leitlinie zur Vermeidung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen. Ihre Kontaktdaten und die des Heimfürsprechers hängen in der Einrichtung gut sichtbar aus.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### I Barrierefreiheit

Die Tür zum Garten konnte lediglich mittels Türklinke geöffnet werden. Für im Rollstuhl sitzende Bewohnerinnen und Bewohner war es ohne Hilfestellung kaum möglich, die Tür zu öffnen.

Es wird empfohlen, beispielsweise einen Schalter zu installieren, durch den sich die Tür bei Betätigung elektrisch öffnet.

### II Diskretion

Bei der Besichtigung fiel eine Bewohnerin auf, deren an einem Blasenverweilkatheter angeschlossener Urinbeutel ohne Überzug und für Dritte sichtbar platziert war.

Eine die Menschenwürde achtende Pflege und Betreuung von Personen mit Blasenverweilkatheter soll auch Aspekte der Diskretion berücksichtigen. Mitarbeitende sollen hierfür sensibilisiert werden.

### III Doppelbelegung

Die Einrichtung verfügt über eine hohe Anzahl an Doppelzimmern. Dies ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht mehr zeitgemäß. Das Zusammenleben mit einer fremden Person schränkt die Privat- und Intimsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner ein und kann eine psychische Belastung darstellen. Einrichtungen sind verpflichtet, eine angemessene Wohnqualität zu gewährleisten. Das schließt ein, dass Einzelzimmer als allgemein bevorzugte Wohnform in ausreichender Anzahl vorgehalten werden. In vielen Bundesländern wurden bereits Obergrenzen für die zulässige Anzahl an Doppelzimmern festgelegt. So dürfen beispielsweise laut Wohn- und Teilhabegesetz in Nordrhein-Westfalen (WTG) in bestehenden Einrichtungen der Altenpflege nur noch 20 Prozent der Zimmer Doppelzimmer sein, in neuen Einrichtungen müssen ausschließlich Einzelzimmer vorgehalten werden.

Es wird empfohlen, auch in Bremen in Alten- und Pflegeheimen im Rahmen von Neu- und Umbauten vorwiegend Einzelzimmer zu schaffen und dies durch eine gesetzliche Regelung sicherzustellen.

### IV Einsatz von Sensorchips

Laut Information der Einrichtung war circa die Hälfte der Bewohnerinnen und Bewohnern auf Veranlassung der Einrichtung mit einem Chip im Schuh ausgestattet, der beim Verlassen der Einrichtung einen Hinweis auf den Diensttelefonen der Mitarbeitenden auslöst. In der Einrichtung lag kein Nachweis darüber vor, welche Personen im Einzelnen den Chip im Schuh haben. Außer-

dem lagen keine gerichtlichen Beschlüsse und auch keine Einwilligungserklärungen von den Betroffenen selbst vor. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass die Mitarbeitenden, wenn sie diesen Hinweis bekommen, die desorientierten Bewohnerinnen und Bewohner begleiten und einen Spaziergang anbieten, bis sie freiwillig wieder in die Einrichtung zurückkehren möchten. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings blieb unklar wer über den Einsatz des Sensorchips entscheidet, bzw. der Anwendung zustimmt.

Der Einsatz von Sensorchips birgt die Gefahr, dass die Grenze der freien Bewegung an den Ausgang der Einrichtung verlegt wird und dort Betroffene gegen ihren Willen zurückgehalten werden. Ihre Freiheitsrechte könnten damit beeinträchtigt werden.

Bewohnerinnen und Bewohner haben grundsätzlich das Recht, sich frei zu bewegen.<sup>1</sup> Jede die Bewegungsfreiheit einschränkende Maßnahme bedarf einer richterlichen Genehmigung oder der Zustimmung der betroffenen Person beziehungsweise der rechtlichen Vertretung, sofern es sich nicht um einen Notfall handelt.

Es muss sichergestellt sein, dass Sensorchips ausschließlich unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben eingesetzt werden. Dringend soll schriftlich dokumentiert werden, welche Bewohnerin und welcher Bewohner mit oder ohne rechtskräftige Zustimmung mit einem Sensorchip ausgestattet wurde. Zudem sollen Mitarbeitende hinsichtlich der Beachtung der Freiheitsrechte Betroffener sensibilisiert werden.

## **D Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet den Senat für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 19. Dezember 2019

---

<sup>1</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.): Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, Artikel 2, Stand: März 2015.